voelkerjournal
#7 | August 2015

01 | GESELLSCHAFTSRECHT

„Russisches Roulette“ und „Texan Shoot-Out“ als Lösung von Pattsituationen in Gesellschaften

Dr. Thorsten Höhne
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

In der Beratungspraxis stößt man häufig auf Gesellschaften, an denen zwei Gesellschafter oder Gesellschafterstämme zu gleichen Anteilen beteiligt sind und deshalb gleiches Stimmrecht haben. Diese oft bewusst gewählte und häufig auch sinnvolle Gleichberechtigung wird zum Problem, wenn die Gesellschafter sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft nicht einigen können oder es gar zu einem tiefgreifenden und dauerhaften Zerwürfnis zwischen ihnen kommt. Die Entscheidungsfindung in der Gesellschaft ist dann blockiert, und es kommt zu einem Stillstand mit im Regelfall weitreichenden negativen Folgen für die Gesellschaft.

Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages stellt sich daher die Frage, welche Lösungen für diesen Fall vorbeugend im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden können. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis haben sich dafür verschiedene Klauseln entwickelt, deren Namen an Hollywood erinnern. Ihnen ist gemeinsam, dass sie zu einer zwar schnellen, aber radikalen Lösung führen, nämlich dazu, dass ein Gesellschafter die Gesellschaft alleine übernimmt und der andere aus ihr ausscheidet.

So gibt eine sog. **„Russian Roulette“**-Klausel einem Gesellschafter das Recht, dem anderen ein Angebot über den Verkauf seiner Beteiligung zu machen. Dieses Angebot kann der andere Gesellschafter annehmen oder ablehnen. Im Falle der Ablehnung ist er jedoch verpflichtet, dem Anbietenden seine eigene Beteiligung zum selben Preis zu verkaufen. Bei der sog. **„Texan Shoot-Out“**-Klausel gibt zunächst ein Gesellschafter gegenüber dem anderen ein Angebot zum Kauf von dessen Beteiligung ab. Lehnt der andere das Angebot ab, ist er verpflichtet, seinerseits ein Kaufangebot über den Anteil des ersten Gesellschafters abzugeben, zu einem Kaufpreis, der um einen bestimmten, im Regelfall im Voraus festgelegten Betrag höher sein muss. Hierauf kann der erste Gesellschafter dann wieder mit einem höheren Angebot antworten usw., bis schließlich ein Gesellschafter aus der Auktion aussteigt. Bei der **„Sizilianischen Eröffnung“** schließlich geben beide Seiten gleichzeitig ein verdecktes Angebot zum Kauf der Anteile der jeweils anderen gegenüber einem neutralen Dritten ab, von denen das höhere Angebot dann den Zuschlag erhält.

Obwohl diese Klauseln auch in Deutschland seit einigen Jahren zunehmend Verbreitung finden, hat sich erst Ende 2013 erstmals ein Obergericht mit der Frage ihrer Zulässigkeit beschäftigt. Das OLG Nürnberg kam dabei zu der Auffassung, dass eine „Russian Roulette“-Klausel im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, an der zwei Gesellschafter gleich hoch beteiligt sind, grundsätzlich zulässig ist. Sie führe zwar dazu, dass ein Gesellschafter den anderen u. U. auch gegen den Willen aus der Gesellschaft heraus drängen kann, dies sei aber durch den damit verbundenen Zweck, eine Blockade aufzulösen, gerechtfertigt. Im Ausnahmefall kann eine solche Klausel allerdings missbräuchlich sein, insbesondere wenn zwischen den beteiligten Gesellschaftern ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht besteht.

02 | ARBEITSRECHT

Sind Ihre Arbeitszeitkonten mindestlohnkonform?

Veronika Klein
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn für sämtliche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt auszubezahlen, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Die im Juli 2015 geleistete Arbeitszeit ist daher vollständig spätestens am letzten Bankarbeitstag im August 2015 zu vergüten. Die Zahlung des Mindestlohns zu einem späteren Zeitpunkt stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und es drohen Bußgelder bis zu 500.000,00 EUR und zudem der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sicher zahlen Sie Ihren Mitarbeitern pünktlich das vereinbarte Arbeitsentgelt aus – aber wie verhält es sich mit monatlich geleisteten Überstunden? Nach dem Wortlaut des Mindestlohngesetzes wären auch diese Überstunden spätestens mit dem folgenden Lohnlauf an Ihre Mitarbeiter auszubezahlen. In der Praxis werden Überstunden aber häufig in ein schriftlich oder mündlich vereinbartes Arbeitszeitkonto eingestellt und eben nicht monatlich ausbezahlt.

Keine Schwierigkeiten bestehen dabei, wenn die betroffenen Arbeitnehmer ein gleichbleibendes monatliches Gehalt in einer solchen Höhe erhalten, nach der sämtliche geleistete Arbeitsstunden inklusive geleisteter Überstunden im Monat mit durchschnittlich 8,50 EUR brutto bewertet werden. Bei einer monatlichen Bruttovergütung von beispielsweise 4.000,00 EUR brutto und einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und damit regelmäßig 172 Stunden im Monat sowie zusätzlich geleisteten 40 Überstunden im Monat ergibt sich ein (fiktiver) Stundenlohn in Höhe von 18,87 EUR brutto. Damit ist gewährleistet, dass jede tatsächlich erbrachte Arbeitsstunde mit mindestens 8,50 EUR brutto innerhalb der Ausgleichsfrist vergütet wurde. Die schriftliche Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos ist in diesem Fall zwar nicht zwingend erforderlich, jedoch unabhängig vom Mindestlohngesetz aus Nachweisgründen empfehlenswert.

Von den Vorschriften des Mindestlohngesetzes sind vor allem die Arbeitsverhältnisse betroffen, die ein Bruttomonatsentgelt von regelmäßig weniger als ca. 1.800,00 EUR erreichen. Das MiLOG lässt aber auch hier Raum für eine Flexibilisierung. Die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden können in ein schriftlich vereinbartes Arbeitszeitkonto eingestellt werden. Diese Arbeitsstunden sind dann spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen. Zu beachten ist hier, dass die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden monatlich jeweils 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen dürfen und die Arbeitszeitkontovereinbarung zwingend schriftlich erfolgen muss.

03 | ERBRECHT

Europäische Erbrechtsverordnung: Testamente dringend anpassen

Dr. Hans Hammann
Fachanwalt für Erbrecht

Am 17.08.2015 tritt die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Sie regelt die Frage, welches nationale Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug anzuwenden ist. Das hört sich zunächst sehr technisch und unspektakulär an. Tatsächlich sind die Auswirkungen speziell für Deutsche allerdings enorm. Denn ab dem 17.08.2015 wird nicht mehr wie in den letzten 115 Jahren (!) einheitlich auf die Staatsangehörigkeit abgestellt. Maßgeblich wird vielmehr der „letzte gewöhnliche Aufenthaltsort“ sein – wo immer er sich auch befinden mag.

Verstirbt z.B. ein Deutscher in Spanien, war bisher klar, dass ausschließlich deutsches Erbrecht greift. Künftig kann stattdessen spanisches Erbrecht anzuwenden sein. Beide unterscheiden sich allerdings nachhaltig voneinander und führen zu vollkommen unterschiedlichen Ergebnissen: So nimmt in Deutschland der länger lebende Ehegatte eine zentral wichtige Rolle ein. Demgegenüber stellt das spanische Erbrecht die Kinder in den Mittelpunkt und misst dem länger lebenden Ehegatten eine im Vergleich zum deutschen Rechtssystem viel schwächere Position zu. Wiederum anders ist das Erbrecht in den übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten geregelt.

Problematisch wird der Systemwechsel nicht nur für Deutsche, die im Ausland ihren festen Wohnsitz haben oder dort mehrere Monate im Jahr verbringen. Vom Grundsatz her erfasst die Europäische Erbrechtsverordnung jeden Erbfall im Ausland, auch bei einem nur kurzen Aufenthalt vor Ort. Gibt es dann kein Testament oder enthält es keine sogenannte Rechtswahl, mit der bestimmt werden kann, dass ein deutscher Staatsangehöriger ausschließlich nach deutschem Recht beerbt werden soll, ist die Frage, welches nationale Erbrecht Anwendung findet, vollkommen offen. Nicht zuletzt deshalb hat das Auswärtige Amt den deutschen Botschaften und Konsulaten erst Ende Juni „dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Rechtswahl (...) zu informieren und eine solche Rechtswahl gegebenenfalls zu treffen."

04 | BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Oft unterschätzt: Die integrierte Unternehmensplanung

Christian Zinn
Dipl.-Kaufmann, Zertifizierter Ratinganalyst (AFFM)

Im Gegensatz zu großen Unternehmen kommt in kleineren Unternehmen der (integrierten) Planung oftmals zu wenig Bedeutung zu. Offenbar teilen viele dieser Unternehmen nach wie vor die Meinung, dass Planung doch letztlich nicht mehr leiste, als „den Zufall durch den Irrtum zu ersetzen". Grundsätzlich zweifelt zwar niemand daran, dass Planung notwendig und sinnvoll ist: Um ein Unternehmen effizient, zielgerichtet und erfolgreich führen zu können, sind qualitativ hochwertige Plandaten von wesentlicher Bedeutung – nur so können fundierte Entscheidungen getroffen werden. Tatsächlich scheitert Planung aber regelmäßig bereits daran, dass beispielsweise nur rudimentäre Budgets oder Teilpläne erstellt werden.

Während es in früheren Zeiten völlig ausreichend war, Plandaten einmal jährlich zu ermitteln, werden heute deutlich kürzere Bereitstellungszyklen gefordert. Oftmals ist es allerdings weder aus Kapazitätsgründen möglich noch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sinnvoll, mehrmals im Jahr den hohen Arbeitsaufwand zu leisten, der für die (operative) Planung üblich ist. Folglich werden geeignete Planungsmethoden benötigt, mit deren Hilfe der Planungsprozess schnell und effizient durchgeführt werden kann.

Die integrierte Unternehmensplanung beinhaltet den umfassenden und kontinuierlichen Planungsprozess mit unterschiedlichen Planungsverfahren, -schritten und Integrationsstufen und ist so konzipiert, dass ein zyklischer Soll-Ist-Vergleich mit den Daten aus dem Rechnungswesen und aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht wird. Sie basiert auf den Detailplänen des Unternehmens (z. B. Umsatz, Personal, Investition etc.), die zu einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz und Plan-Cashflow-Rechnung zusammengefasst werden und dadurch ein schlüssiges Gesamtbild der planerischen Überlegungen gewährleisten. Integrierte Planung ermöglicht nicht nur, Fehlentwicklungen schnell zu identifizieren und frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sondern auch alternative Szenarien zu simulieren.

05 | KOMMUNALES WIRTSCHAFTSRECHT

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten – neue Möglichkeiten für Kommunen und Landkreise

Nina Dearth-Crispino
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Am 11.06.2015 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) verabschiedet. Für Städte, Kommunen und Landkreise ist ein Aspekt der Gesetzesnovelle von besonderem Interesse: Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz räumt der öffentlichen Hand erweiterte Möglichkeiten ein, die medizinische Versorgung der Einwohner mit ambulanten Leistungen durch eigene Maßnahmen sicherzustellen. Die Kommunen werden in dem Gesetz erstmals in den Kreis der zulässigen Gründer Medizinischer Versorgungszentren aufgenommen. Hierdurch werden ihnen neue strukturpolitische Perspektiven eröffnet, auch im ländlichen Raum die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Zeitgleich gibt es neue Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht, die es Kommunen und Landkreisen ebenfalls erleichtern, eigene ärztliche Versorgungsstrukturen aufzubauen. Bislang mussten hierfür eingesetzte öffentliche Finanzmittel sich an den strengen Regeln des europäischen Beihilferechts messen lassen, das mögliche Wettbewerbsverzerrungen schon auf lokaler Ebene ansiedelte und sanktionierte. Die Europäische Kommission hat im April 2015 in sieben Entscheidungen den Anwendungsbereich der Beihilfekontrolle präzisiert und festgestellt, dass Subventionen, die einen rein lokalen Bezug haben und nur der Bevölkerung vor Ort dienen, nicht unter den Begriff einer „Beihilfe“ fallen. Hierdurch eröffnen sich für Kommunen und Landkreise neue Möglichkeiten, die örtlichen Strukturen zu finanzieren, ohne dem Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt zu sein und ohne ein aufwändiges Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission durchlaufen zu müssen.

06 | NEUES VON VOELKER

BioRegio STERN: VOELKER sponsert Preisgeld

Im Rahmen des Sommerempfangs der BioRegio STERN Management GmbH und des Vereins zur Förderung der Biotechnologie und Medizintechnik e. V. im Juli 2015 in der Tübinger Sternwarte wurden die Preise des diesjährigen Science2Start-Wettbewerbs vergeben. Das Preisgeld von insgesamt 4.500 Euro sponserte – wie auch in den vergangenen Jahren – VOELKER. An der Preisverleihung nahmen für VOELKER Nina Dearth-Crispino, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, und Dr. Christian Lindemann, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, teil.

Die Sieger kommen in diesem Jahr vom Reutlinger NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen, der Universität Tübingen und dem Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme in Tübingen (MPI). Platz eins belegte Dr. Paolo Cesare vom NMI mit seinem Mikroelektroden-Mikrofluid-System MEAFLUIT, das neuronale Signalwege nachbildet und die Notwendigkeit von Tierversuchen bei der Entwicklung von Medikamenten deutlich reduzieren kann.

Kathrin Völker in IHK-Vollversammlung gewählt

Kathrin Völker, Partnerin der Kanzlei und geschäftsführende Gesellschafterin der VOELKER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist seit kurzem Mitglied der IHK-Vollversammlung, dem „Unternehmerparlament“ der Region Reutlingen-Tübingen-Zollernalb. Sie wurde in der Wahlgruppe „Unternehmensnahe Dienstleistungen“ mit dem besten Stimmergebnis gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

VOELKER mit neuer Homepage

Seit wenigen Wochen erstrahlt die Webseite von VOELKER in neuem Glanz:
Unter **www.voelker-gruppe.com** erwartet Sie das gewohnt fundierte Informationsangebot im neuen Design. Die responsive Gestaltung erlaubt nun auch den komfortablen Zugriff von Mobilgeräten, d.h. Tablets und Smartphones, aus. Schauen Sie mal vorbei!

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19

E-Mail: reutlingen@voelker-gruppe.com
www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Hechingen · Barcelona

VOELKER